

INFORMATIONEN DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE

21.07.2017 | Meldung

Umsetzung der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“



☞ Eine Buchstaben-Schmuckschildkröte schwimmt im Wasser (Foto: Stadt Weimar)

Am 1. Januar 2015 ist die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 in Kraft getreten. Das Ziel der Verordnung ist es, das Einbringen und die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten einzuschränken bzw. zu bekämpfen.

Am 3. August 2016 trat hierzu eine erste Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) in Kraft. Diese umfasst 37 Tier- und Pflanzenarten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität oder die damit verbundenen Ökosystemleistungen haben.

Als invasive Arten sind folgende Tier- und Pflanzenarten gelistet:

Pflanzen

- Kreuzstrauch (*Baccharis halimifolia*)
- Karolina-Haarnixe (*Abomba caroliniana*)
- Wasserhyazinthe (*Eichhornia crassipes*)
- Persischer Bärenklau (*Heracleum persicum*)
- Sosnowskyi Bärenklau (*Heracleum sosnowskyi*)
- Großer Wassernabel (*Hydrocotyle ranunculoides*)
- Wechselblatt-Wasserpest (*Lagarosiphon major*)
- Großblütiges Heusenkraut (*Ludwigia grandiflora*)
- Flutendes Heusenkraut (*Ludwigia peploides*)
- Gelbe Scheincalla (*Lysichiton americanus*)
- Brasilianisches Tausendblatt (*Myriophyllum aquaticum*)
- Karottenkraut (*Parthenium hysterophorus*)
- Durchwachsener Knöterich (*Persicaria perfoliata*)
- Kudzu (*Pueraria lobata*)

Wirbellose Tiere

Wollhandkrabbe (*Eriocheir sinensis*)
Kamberskreb (Orconectes limosus)
Viril-Flusskreb (Orconectes virilis)
Signalkreb (Pacifastacus leniusculus)
Roter Amerikanischer Sumpfkreb (Procambarus clarkii)
Marmorkreb (Procambarus fallax f. virginalis)
Asiatische Hornisse (*Vespa velutina nigrithorax*)

Wirbeltiere

Pallas-Schönhörnchen (*Callosciurus erythraeus*)
Glanzkrähe (*Corvus splendens*)
Kleiner Mungo (*Herpestes javanicus*)
Amerikanischer Ochsenfrosch (*Lithobates catesbeianus*)
Chinesischer Muntjak (*Muntiacus reevesi*)
Nutria (*Myocastor coypus*)
Roter Nasenbär (*Nasua nasua*)
Schwarzkopfruderente (*Oxyura jamaicensis*)
Amurgrundel (*Perccottus glenii*)
Waschbär (*Procyon lotor*)
Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*)
Grauhörnchen (*Sciurus carolinensis*)
Fuchshörnchen (*Sciurus niger*)
Sibirisches Streifenhörnchen (*Tamias sibiricus*)
Heiliger Ibis (*Threskiornis aethiopicus*)
Buchstaben-Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta*)

Die o.g. Arten dürfen nicht vorsätzlich:

- a) in das Gebiet der Union verbracht werden, auch nicht zur Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung;
- b) gehalten werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;
- c) gezüchtet werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;
- d) in die, aus der und innerhalb der Union befördert werden, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Beseitigung zu entsprechenden Einrichtungen befördert;
- e) in Verkehr gebracht werden;
- f) verwendet oder getauscht werden;
- g) zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung gebracht werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss, oder
- h) in die Umwelt freigesetzt werden.

Im Rahmen einer Übergangsregelung ist die kommerzielle Abgabe oder kommerzielle Nutzung der o. g. Arten ab dem 3. August 2017 nicht mehr zulässig. Tiere, die sich bisher in menschlicher Obhut befinden, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin gehalten werden. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass die Tiere nicht in die freie Natur entweichen können (Haltung unter Verschluss). Dies ist besonders bei der Haltung von Schmuckschildkröten in Gartenteichen zu beachten. Des Weiteren ist die Zucht dieser Arten nicht mehr zulässig.

Pflanzenbestände in Gartenteichen oder Aquarien sollten auf die o.g. Arten hin überprüft werden und diese bei Vorhandensein umgehend entsorgt werden.

Um eine unbeabsichtigte Ausbreitung (z. B. durch Wasserwechsel) zu vermeiden, ist eine Entfernung und Beseitigung über die Hausmüllentsorgung sinnvoll. Im Allgemeinen gilt das Verursacherprinzip. Kann nachgewiesen werden, dass ein invasiver Tier- oder Pflanzenbestand von einer privaten Haltung oder einem Grundstück ausgeht, muss der Eigentümer mit erheblichen Kostenforderungen für die Beseitigung des von ihm verursachten Vorkommens rechnen.

Weitere Informationen (z.B. Steckbriefe der einzelnen Arten) finden Sie auf den Seiten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) unter [☞ neobiota.bfn.de](https://neobiota.bfn.de).
Zudem können Sie die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde hierzu gern kontaktieren (Abteilung Umwelt/Tierheim der Stadt Weimar, Tel: 03643/762-919).